

27.11.87

AS

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Verlängerung der Amtszeit der Jugendvertretungen in den Betrieben

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 40. Sitzung am 13. November 1987 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß) - Drucksache 11/1140 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der
Amtszeit der Jugendvertretungen in den Betrieben
- Drucksache 11/948 -

in der nachfolgenden Fassung angenommen:

Gesetz zur Verlängerung der Amtszeit der Jugendvertretungen in den Betrieben

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Jugendvertretungen, deren Amtszeit gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 bis 4 des Betriebsverfassungsgesetzes nach dem 30. April 1988 enden würde, bleiben bis längstens zum 30. November 1988 im Amt; § 64 Abs. 1 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes findet keine Anwendung. § 64 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Fristablauf: 18.12.87

Initiativgesetz des Bundestages

18.12.87

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zur Verlängerung der Amtszeit der Jugendvertretungen
in den Betrieben

Der Bundesrat hat in seiner 584. Sitzung am 18. Dezember 1987 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 13. November 1987 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.